

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.12 vom 14. Februar 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.12

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.12 du 14 février 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.12 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Es sei der Gesuchsteller anzuweisen, den Gesuchsgegner unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich seiner Ausreise zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 16. Januar 2025 festgestellt wurde, liegt mit dem Entscheid des SEM vom 29. Oktober 2024 (MI-act. 919) ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid gegen den Gesuchsgegner vor. Darüber hinaus liegt mit Urteil des Obergerichts Aargau vom 14. Februar 2024 eine rechtskräftige Landesverweisung vor. (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.3 vom 16. Januar 2025, Erw. II/2.2; MI-act. 2-22).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgewandert ist. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 16. Januar 2025 festgehalten wurde, hatte der Gesuchsgegner die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und damit bis am 11. Dezember 2024 zu verlassen (MI-act. 925, 1071). Der Gesuchsgegner weigert sich jedoch weiterhin, bei einer Rückführung zu kooperieren (vgl. MI-act. 1095). Die per 11. Dezember 2024 angesetzte Ausreisefrist hat der Gesuchsgegner damit unbenutzt verstreichen lassen. Daran vermögen auch die diesbezüglichen Vorbringen des amtlichen Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nichts zu ändern, wonach der Gesuchsgegner sich seit dem 7. Januar 2021 in Haft befindet und demnach

- 8 - die per 25. November 2021 angesetzte Ausreisefrist gar nicht wahrnehmen können (act. 21). Gemäss jüngerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine sich in Ausschaffungshaft befindende Person nicht vor der Anordnung der Durchsetzungshaft zu entlassen, nur um ihr Gelegenheit zur selbständigen Ausreise zu bieten (Urteile des Bundesgerichts 2C_136/2023 vom 12. Juni 2023, Erw. 4.5; 2C_712/2022 vom 2. November 2022, Erw. 3). Der Gesuchsgegner befand sich vom 29. Oktober 2024 bis 15. Januar

2025 rechtmässig in Ausschaffungshaft und wurde im Anschluss in Durchsetzungshaft genommen. Dem Gesuchsgegner stand es während der Ausschaffungshaft jederzeit frei, mit den Behörden zu kooperieren und seine (freibestimmte) Ausreise zu ermöglichen. Gerade in Fällen, in denen die (laufende) Ausschaffungshaft nicht mehr zulässig ist und die zwangsweise Rückführung - wie hier - ausschliesslich noch am persönlichen Verhalten der inhaftierten Person scheitert (vgl. Erw. 2.4), macht eine Haftentlassung aus der Ausschaffungshaft, um erst noch fristgerecht freiwillig ausreisen zu können, mit Blick auf den Charakter der Durchsetzungshaft als ultima ratio keinen Sinn (Urteil des Bundesgerichts 2C_712/2022 vom 2. November 2022, Erw. 3.2.4). Demnach erweist sich sowohl die Anordnung als auch die Verlängerung der Durchsetzungshaft diesbezüglich als zulässig.

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 16. Januar 2025 festgehalten wurde, hat der Gesuchsgegner in der Vergangenheit mehrfach ausgesagt, nicht bereit zu sein, die Schweiz in Richtung Russland zu verlassen (WPR.2025.3, Erw. II/2.4). Er weigert sich weiterhin konstant zu kooperieren und bei der Papierbeschaffung mitzuwirken (MI-act. 841, 937, 1095). Die Zusammenarbeit zwischen den Schweizer und den russischen Behörden ist derzeit stark erschwert, was eine Papierbeschaffung ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners faktisch verunmöglicht (MI-act. 2-51). Indessen wäre es, entgegen der Ansicht des amtlichen Rechtsvertreters des Gesuchsgegners, dem Gesuchsgegner selbst möglich, bei den russischen Behörden Reisepapiere zu besorgen. Das MIKA hat dem amtlichen Rechtsvertreter des Gesuchsgegners am 30. Januar 2025 zwei Formulare zuge stellt, welche durch den Gesuchsgegner auszufüllen und bei den tschetschenischen Behörden einzureichen sind. Gemäss Angaben des SEM gäbe dies dem Gesuchsgegner die Möglichkeit, bei positiver Rückmeldung der tschetschenischen Behörden, bei den russischen Behörden einen Reisepass zu beantragen (MI-act. 2-64).

- 9 - Der Gesuchsgegner hat bis zum heutigen Tag keine Schritte unternommen, um dieses Vorhaben voranzutreiben. Darüber hinaus legt der Gesuchsgegner auch nicht ausreichend dar, wieso er diesem Vorgehen nicht folgen könne. Die reine Behauptung, die Einreichung der zur Verfügung gestellten Formulare bei den tschetschenischen Behörden werde nicht zur Ausstellung eines russischen Reisepapiers führen, reicht indessen nicht, um darzulegen, dass die Beschaffung eines Reisedokuments unmöglich sei (vgl. act. 23). Darüber hinaus war der Gesuchsgegner bereits in der Vergangenheit in der Lage, einen russischen Reisepass zu beschaffen (MI-act. 841). Der amtliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners macht diesbezüglich geltend, aufgrund der veränderten finanziellen Situation und der veränderten Familienverhältnisse sei ihm dies heute verunmöglicht (act. 22). Belege, welche diese Aussagen stützen würden, bringt der Gesuchsgegner hingegen nicht vor. Im Lichte der Vorgeschichte des Gesuchsgegners sind diese daher als Schutzbehauptungen zu werten, um nicht an der Papierbeschaffung mitwirken zu müssen. Der Gesuchsgegner weigert sich demnach trotz bestehender Möglichkeiten weiterhin konsequent an der Papierbeschaffung mitzuwirken. Unter diesen Umständen kann die Weg- bzw. Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 16. Januar 2025 festgehalten wurde, wurden in der Vergangenheit diverse behördliche Anstrengungen zur Beschaffung eines Reisepapiers getroffen, welche bisher leider erfolglos blieben. Die ursprüngliche Bestätigung der Identität des Gesuchsgegners vom 21. Dezember 2021 (MI-act. 508) wurde durch die russischen Behörden mittlerweile widerrufen bzw. ist aktuell nicht mehr gültig (MI-act. 2-23.). Die bisherigen Rückübernahmegesuche der Schweizer Behörden wurden entweder abgelehnt oder die russischen Behörden traten mit wechselnden Begründungen nicht darauf ein (MI-act. 711, 743 f., 827). Auch das zuletzt eingereichte Rückübernahmegesuch vom 12. November 2024 wurde abgelehnt (MI-act. 978 f., 2-29 ff.).

- 10 - Gemäss Auskunft der russischen Vertretung sei die Erstellung von Reisepapieren für die Schweizer Behörden zudem im Moment äusserst erschwert (MI-act. 1074). Unter diesen Umständen kann nicht weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass die russischen Behörden ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners innert vernünftiger Frist einem Rückübernahmegesuch zustimmen und die entsprechenden Ersatzreisedokumente ausstellen werden. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Gesuchsgegner gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte, womit das Vorliegen einer Vollzugsperspektive ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners verneint werden muss. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft wäre im vorliegenden Fall daher unzulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (act. 25).

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der be- willigten Haft bereits seit vier Monaten und sieben Tagen in ausländerrecht- licher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Vorbereitungshaft 8. Oktober 2024 bis 29. Oktober 2024; Ausschaffungshaft 29. Oktober 2024 bis

- 11 - 15. Januar 2025; Durchsetzungshaft 15. Januar 2025 bis 14. Februar 2025). Die sechsmonatige Frist wird damit am 7. April 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 7. April 2026 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 30. Januar 2025 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 14. April 2025, 12.00 Uhr an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat nach wie vor keine Identitätspapiere beschafft und legt weiterhin ein unkooperatives Verhalten an den Tag. Er weigert sich weiterhin konsequent zu kooperieren und bei der Papierbeschaffung mit- zuwirken (MI-act. 841, 937, 1095). Dass der Gesuchsgegner seit der letzt- maligen Überprüfung der Haftverlängerung vom 16. Januar 2025 weiterhin keinerlei Bemühungen unternommen hat, bei der Beschaffung von Reise- papieren mitzuwirken, obwohl ihm diesbezügliche Möglichkeiten aufgezeigt wurden (MI-act. 2-64) unterstreicht zudem das weiterhin renitente Verhal- ten des Gesuchsgegners in Bezug auf seine Kooperation mit den Schwei- zer Behörden. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verlet- zen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhält- nismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse er- geben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden.

- 12 - Der amtliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners macht jedoch geltend, dass aufgrund der Renitenz des Gesuchsgegners keine Vollzugsperspek- tive bestünde und die Durchsetzungshaft damit unverhältnismässig sei (act. 24). Auch wenn die Chance, dass der Gesuchsgegner sein Verhalten ändern wird, als minimal bezeichnet werden muss, wird sich zeigen müs- sen, ob er mit der Anordnung der Durchsetzungshaft effektiv nicht zur Ein- sicht gebracht werden kann, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren. Eine Entlassung aus der Durchsetzungshaft vor Ablauf der maximal zuläs- sigen Haftdauer von 18 Monaten mit der Begründung, ein Betroffener ver- weigere standhaft die für den Vollzug der Wegweisung notwendige Mitwir- kung, steht nicht zur Diskussion. Dies umso weniger, als die Anordnung einer Durchsetzungshaft ein unkooperatives Verhalten des Betroffenen vo- raussetzt und der Gesetzgeber festgelegt hat, wie lange auf einen Betroffe- nen mittels

Inhaftierung Druck ausgeübt werden darf, damit dieser sein Verhalten ändert. Hinzu kommt, dass es gerichtsnotorisch ist, dass die Weigerung zur Kooperation mit zunehmender Haftdauer kleiner wird und es in früheren Fällen gelang, Betroffene sogar kurz vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_630/2015 vom 7. August 2015, Erw. 2.2). Darüber hinaus bringt der amtliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners vor, die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners sei aufgrund dessen langjähriger Krankheitsgeschichte durch das Gericht abzuklären (act. 24 f). Die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme genügen jedoch nicht, um an der Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners überhaupt erst Zweifel aufkommen zu lassen. Diesbezüglich gilt es, erneut darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner im ZAA jederzeit eine ärztliche Behandlung wünschen kann. Des Weiteren ist der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht angehalten, entsprechende Krankenakten einzureichen, sofern er daraus eine mangelnde Hafterstehungsfähigkeit abzuleiten versucht. Derzeit finden sich in den Akten keinerlei Belege für die aktuell vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden des Gesuchsgegners, womit eine fehlende Hafterstehungsfähigkeit nicht einmal im Ansatz substantiiert ist. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 13 - 2. Der mit Urteil vom 11. Oktober 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.94 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör - insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft - zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung per Video-Telefonie (Teams) einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.